

**Satzung des Vereins
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Ludwigshafen/Rhein e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ludwigshafen/Rhein e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen/Rhein. Die Ortsvereinigung ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Mainz und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. in Marburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitglieder

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ludwigshafen/Rhein e. V. ist eine Vereinigung von Eltern und Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Förderern und Freunden sowie Menschen mit geistiger Behinderung selbst.

§ 3 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z.B. Förderkindergärten, Tagesförderstätten für geistig schwer und mehrfach behinderte Menschen, Wohnheime, Schulen für geistig behinderte Menschen, Werkstätten für behinderte Menschen, Hausfrühförderung, Familien entlastende Dienste, betreute Wohnformen, Seniorenbetreuung, Integrations-, Erholungs- und Freizeitmaßnahmen. Der Verein kann derartige Einrichtungen und Maßnahmen schaffen, falls sie nicht der „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“ zuzuordnen sind. Ebenso können Organisationen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland unterstützt werden.

2. Die zur Erfüllung der in § 3.1 genannten Aufgaben des Vereins benötigten Immobilien, Grundstücke, Einrichtungen der Immobilien sowie die zum Erhalt der Sachanlagen notwendigen Geldmittel befinden sich im Eigentum der „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“. Der Verein ist Mieter der Grundstücke und Immobilien mit den Einrichtungen. Neubauten und Erweiterungen bereits vorhandener Einrichtungen werden durch die Stiftung getätigt. Der Geschäftsbetrieb aller Einrichtungen und Maßnahmen obliegt dem Verein.
3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung werben.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die seinen Zielen förderlich sein können.
5. Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ludwigshafen/Rhein e.V. wendet den Corporate Governance Codex und die Transparenzstandards der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz verbindlich an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung geltend ab 01.01.1977. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Jedes Einzelmitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
3. Familienmitgliedschaft ist erwünscht. Bei der Familienmitgliedschaft erwirbt der Antragsteller und der in der Beitrittserklärung angegebene Partner jeweils ein eigenes Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
5. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
6. Die Mitglieder können Ihre Mitgliedsrechte nur ausüben, wenn die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet wurden.
7. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist
 - c) durch Ausschluss
8. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist
 - c) bei Familienmitgliedschaft für Kinder mit Vollendung des 21. Lebensjahres
 - d) durch Ausschluss
9. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet
 - es die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört,

- es sich vereinschädigend verhält oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt,
- bei Verzug der Beitragszahlung um einen Jahresbeitrag und nach 2maliger, schriftlicher Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand mit eingeschriebenem Brief eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss zu entscheiden. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen, soweit sie nicht zur Durchsetzung des Rechts der Berufung erforderlich sind. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat der Betroffene kein Stimmrecht.

- 10 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere

§ 9 Vorstand

- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages in der Beitragsordnung
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) die Änderung der Satzung der „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Gewählt ist, wer in geheimer, schriftlicher Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei ist zunächst der Vorsitzende, danach sind die beiden Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in getrennten Wahlgängen oder mittels Gesamtwahl gewählt werden.
 7. In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung wird der Rechenschaftsbericht der „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“ vom Vorstand der Stiftung vorgelegt.
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrheit des Vorstandes muss Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester eines Menschen mit geistiger Behinderung sein oder gewesen sein. Adoptiveltern und Pflegeeltern stehen leiblichen Eltern gleich. Angestellte und ehemalige Mitarbeiter der Geschäftsführung des Vereins und seiner Gesellschaften dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 2. Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam wahrgenommen, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses muss sich in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode zur Wahl stellen.
 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als 3 Vorstandsmitglieder fehlen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

8. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Vorstandes der „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins ist eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in den Mitgliederversammlungen über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“ oder, sofern das nicht möglich ist, auf den „Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ in Mainz und, falls auch das nicht möglich sein sollte, auf die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ in Marburg übertragen, welche es im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden haben, übertragen.

Der Einfachheit halber gilt die hier benutzte männliche Form für alle Geschlechter.

67071 Ludwigshafen, den 14. Mai 2019